

Merkblatt zur finanziellen Unterstützung der Teilnahme an Klassenfahrten für bedürftige Schüler/innen (Stand Januar 2017)

Liebe Eltern,

finanzielle Sorgen und Probleme einer Familie dürfen nicht dazu führen, dass einzelne Schüler/innen nicht an gemeinsamen Klassenfahrten teilnehmen können und so von der Schulgemeinschaft ausgegrenzt werden. Es stehen daher einige Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

1. Sofern Sie bzw. Ihr Kind **Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder einen Kinderzuschlag** beziehen, können Sie Mittel aus dem Bildungspaket der Landeshauptstadt München beim Sozialbürgerhaus beantragen. Adressen und Öffnungszeiten finden Sie unter www.muenchen.de/sbh

Musterformular: http://muenchen-jobcenter.de/media/2013/08/Antrag_bildung-und-teilhabe.pdf

Sollte Punkt 1 nicht auf Sie zutreffen, so füllen Sie bitte den Antrag aus und geben Sie diesen im Sekretariat **z. Hd. von Herrn Selmeier** ab.

Der Antrag muss der Schule möglichst bald nach Bekanntgabe der Klassenfahrt

- **vollständig ausgefüllt**
- **von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterschrieben**
- mit dem **Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres** (und evtl. einem aktuellen Einkommenssteuernachweis)

vorliegen.

2. Über die Schulleitung des Gymnasiums können für Klassen-/Lehr- und Studienfahrten **Mittel aus dem Fonds der Oskar-Karl-Forster-Stiftung** abgerufen werden. Es kann ein Zuschuss von bis zu 100% der Gesamtkosten bewilligt werden. Die Förderung ist abhängig von der Erfüllung bestimmter Einkommensvoraussetzungen, die von der Schule nach Antragstellung – selbstverständlich vertraulich – geprüft werden. Den entsprechenden **Antrag** auf diese Förderung und ein zusätzliches Informationsblatt finden Sie in der Anlage dieses Merkblattes. Gewährte Zuschüsse werden grundsätzlich **nur mit der Schule abgerechnet**.
3. Falls die Bestimmungen der Oskar-Karl-Forster-Stiftung nicht für Sie zutreffen, kann **der Elternbeirat des GMM in begründeten Einzelfällen bis zu 50% der Kosten** für eine Klassenfahrt übernehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Der **Höchstbetrag** der einzelnen Förderung liegt bei **250€**.
- Betroffene Schüler/innen werden **pro Schuljahr maximal nur 1x** gefördert.
- Gewährte Zuwendungen des Elternbeirates werden grundsätzlich **nur mit der Schule abgerechnet**.

Selbstverständlich steht Ihnen für Rückfragen Herr Selmeier von der Schulleitung und Frau Putscher vom Sekretariat und der Elternbeirat gern vertrauensvoll mit Rat und Tat zur Seite.

Mit besten Grüßen
Ihr Elternbeirat

Antrag auf Gewährung eines Stipendiums aus der Oskar-Karl-Forster-Stiftung

Vom Antragsteller vollständig auszufüllen:

1.	Name des Schülers/ der Schülerin: _____	Klasse: _____
	Anschritt: _____ _____	
2.	Unterhaltsverpflichtete: _____ _____	
	Besondere Belastungen: _____ _____	
3.	Beantragte Höhe der Zuwendung in Euro: _____	
4.	Beabsichtigte Verwendung des Geldes: a) Lernmittel, die nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen: _____ _____	
	b) Klassen-, Lehr oder Studienfahrt nach: _____	
	Datum der Fahrt: _____	
	Gesamtkosten in Euro: _____	
5.	Hat der Schüler/die Schülerin bereits eine Zuwendung aus der OKF-Stiftung erhalten? a) Nein b) Ja, in Jahrgangsstufe _____ in Höhe von _____ Euro	
6.	NUR VON DER SCHULLEITUNG AUSZUFÜLLEN Eine eventuell gewährte Zuwendung soll auf folgendes Schulkonto überwiesen werden: Kreditinstitut: _____ Ort: _____ IBAN: _____ BIC: _____ Kontoinhaber: _____	
	_____ Ort und Datum	_____ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Informationsblatt zum Oskar-Karl-Forster-Stipendium (Stand November 2015)

Aus dem Fonds können Schülerinnen und Schüler an Gymnasien einmalige Beihilfen zur

- Beschaffung teurer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente), oder
- Ermöglichung der Teilnahme an Klassen-, Lehr- und Studienfahrten, soweit diese als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden (z.B. auch Orchester- und Chorwochen),

gewährt werden. Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden.

Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds beantragen zu können, ist den Schülerinnen und Schülern und den Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Bei der Vergabe der Beihilfen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vergabe ist weder an die Konfessionszugehörigkeit gebunden noch von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig.
2. Es sind Schülerinnen und Schüler aller öffentlichen und privaten Gymnasien einzubeziehen.
3. Die Beihilfen sind über die jeweilige Schule schriftlich beim Ministerialbeauftragten zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der Schule hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen schulischen Leistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen.
4. Die Schülerinnen und Schüler müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quittierte Rechnungen nachweisen, die Quittungen sind einzubehalten bzw. durch einen Förderungsvermerk zu „entwerten“.
5. Beihilfe kann nur mittellosen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos können Schüler angesehen werden, die Leistungen nach dem BAföG oder BayAföG erhalten. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen* der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst.
6. Die Beihilfe soll mindestens 25 € und höchstens 400 € betragen.
7. Im Laufe der achtjährigen gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.

Die Freibeträge nach Nr. 5 der Vergabebhinweise betragen:

- Monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: **€ 3.430.-**
- Monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: **€ 2.290.-**
- zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Auszubildenden: **€ 520.-**
- Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

*Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ([zu versteuerndes Einkommen \cdot Steuer] \div 12), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen. In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld I; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden. --